

Interpellation von Dr. Lukas Briner (FDP, Uster)
betreffend Strafaufschub für verurteilte Dienstverweigerer

Der Regierungsrat wird eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hält der Regierungsrat die Nichtvollstreckung rechtskräftiger Urteile wegen Dienstverweigerung für vereinbar mit dem Gebot der Rechtsgleichheit, dem Grundsatz der Bundesstreue und dem Prinzip der Gewaltentrennung?
2. Wie kommt die Justizdirektion dazu, öffentlich zu erklären, Verurteilte erhalten inskünftig ein Wahlrecht zwischen Gefängnisstrafe und Zivildienst, wenn sich das künftige Gesetz noch in Ausarbeitung befindet und die Verfassungsbestimmung dieses Wahlrecht nicht vorsieht?
3. Ist sich die Regierung der Tatsache bewusst, dass laut Erläuterungen des Bundesrates zur Abstimmung vom 17. Mai 1992 über die Zivildienstvorlage der Zivildienst nur als Ausnahme für anerkannte Dienstverweigerer zugelassen und an klar definierte Voraussetzungen gebunden sein wird?
4. Vollzieht die Justizdirektion auch Urteile betreffend solche Dienstverweigerer nicht, die aller Voraussicht nach nicht mit einer Anerkennung werden rechnen können?
5. Wie stellt sich der Regierungsrat die Umwandlung von unbedingten Freiheitsstrafen in Zivildienstleistungen vor, nachdem auch in Zukunft irgend eine militärische oder zivile Instanz über die Anerkennung als Dienstverweigerer wird entscheiden müssen, die vom Strafaufschub Profitierenden aber bereits rechtskräftig verurteilt sind?

Dr. Lukas Briner

Rolf Sägesser	Theo Quinter	Franz Strohmeier
Dr. Armin Heinimann	Dr. Bernhard A. Gubler	Erhard Hunziker
Emil De -Boni	Christian Bretscher	Walter Bosshard
Max Moser	Rudolf Bolli	Thomas Isler
Robert Henauer	Dr. Ulrich E. Gut	Dr. Alfred Löhner
Dr. Werner Hegetschweiler	Franziska Troesch	Hermann Hauser
Dr. Jörg Rappold	Christian Boesch	Dorothee Fierz
Max Keller	Dr. Balz Hösly	Prof. Kurt Schellenberg
Richard Stucki	Martin Mossdorf	Hans-Jacob Heitz
Bruno Zuppigerr	Robert Chanson	

Begründung:

Laut Presseberichten erhalten wegen Dienstverweigerung Verurteilte im Kanton Zürich die Möglichkeit eines Strafaufschubs, sofern nicht die Verjährung der Militärstrafe droht. Aufgrund einer Änderung des Militärstrafgesetzes vom 5. Oktober 1990 (sogenannte Barras-Reform) werden bereits heute jene Dienstverweigerer, die unter Berufung auf ethische Grundwerte glaubhaft darlegen, den Militärdienst nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren zu können, zu einer Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse verpflichtet. Freiheitsstrafen werden nur noch verhängt, wenn die genannte Bedingung nicht erfüllt ist. Der am 17. Mai 1992 von Volk und Ständen angenommene Artikel 18 Abs. 1 der Bundesverfassung erklärt weiterhin jeden Schweizer für wehrpflichtig; der neu vorgesehene zivile Ersatzdienst bildet somit

die Ausnahme, welche nicht frei gewählt werden kann. In der Stellungnahme des Bundesrates zur Abstimmungsvorlage über den Zivildienst wurde dies ausdrücklich bekräftigt, und darauf haben sich viele zustimmende Bürgerinnen und Bürger, die am Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht festhalten wollten, verlassen. Wenn der Kanton Zürich Freiheitsstrafen generell nicht mehr vollzieht, antizipiert er damit ein künftiges Gesetz, das diesem Willen zuwiderläuft. Wird aber das neue Gesetz über den Zivildienst ein Wahlrecht rechtlich und faktisch ausschliessen, so befinden sich unter den heute trotz Barras-Reform zu Gefängnis Verurteilten zweifellos viele, die auch in Zukunft zur Leistung von Militärdienst verpflichtet sein werden.